jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/3/11 6Ob524/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1981

Norm

KSchG §15 Abs4

Rechtssatz

Die gesetzlich normierte Umdeutung einer nicht fristgerecht ausgesprochenen Kündigung des Verbrauchers im Fall eines Verbrauchergeschäftes über wiederkehrende Leistungen nach § 15 Abs 4 KSchG gestattet jedenfalls keinen Umkehrschluß für nicht dem Konsumentenschutz unterliegende Rechtsverhältnisse.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 524/81
  Entscheidungstext OGH 11.03.1981 6 Ob 524/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0065670

Dokumentnummer

JJR_19810311_OGH0002_0060OB00524_8100000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at